



Gemeinde Küsnacht

**Verordnung
über die Abfallbewirtschaftung**

vom 17. August 2000

gültig ab 10. Oktober 2000

Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

Inhaltsverzeichnis			Seite
Art. 1	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten		2
Art. 2	Definitionen		2
Art. 3	Grundsätze		4
Art. 4	Zuständigkeit, Entsorgungskalender		4
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde		5
Art. 6	Sammlungen		6
Art. 7	Information, Vorbildverhalten		7
Art. 8	Pflichten der Privaten		8
Art. 9	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip		10
Art. 10	Gebührenreglement		10
Art. 11	Gebührenerhebung		10
Art. 12	Gebührengrundsätze		11
Art. 13	Rechtsmittel		11
Art. 14	Kontrolle, Strafbestimmungen		12
Art. 15	Schlussbestimmungen		12

Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 (teilweise Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996) und auf § 22 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 30. April 1997, erlässt der Gemeinderat die folgende Abfallverordnung:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Küsnacht. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die für die Abfallwirtschaft zuständige Verwaltungsabteilung für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

² Die Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Sie richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle (Hauskehricht)

Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Kompostierbare Abfälle:
pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle sind.

³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub: unverschmutztes Material (Erd- und Felsausbruch), welches ohne weitere Einschränkung wiederverwendet werden kann

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie gelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

⁴ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen (z.B. Farben, Lacke, Spraydosen, Verdünner, Säuren, Klebstoffe, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

Art. 3 Grundsätze

¹ Wiederverwendbare und schadstoffarme Produkte sind möglichst zu bevorzugen.

² Die wiederverwertbaren Anteile der Abfälle werden nach Arten getrennt gesammelt. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen ist auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung zu achten.

⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit, Entsorgungskalender

¹ Für den Vollzug der Abfallverordnung und für den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die für die Abfallbewirtschaftung verantwortliche Verwaltungsabteilung der Gemeinde zuständig.

² Sie publiziert jährlich einen Entsorgungskalender.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle, so weit diese nicht selber kompostiert werden können
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

² Sie sorgt für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 Abs. 8 bis 13.

³ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen. Zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung kann sie auch mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 6 Sammlungen

¹ Die Sammlungen erfolgen entweder über die Abfahren oder an den Sammelstellen.

² Die Gemeinde bietet unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 4 für folgende Abfälle Abfahren an:

- Kehrricht und Sperrgut
- kompostierbare Abfälle
- Papier
- Karton

³ Die Häufigkeit der Abfahren wird im Entsorgungskalender festgelegt.

⁴ Die Gemeinde unterhält insbesondere für folgende Separatabfälle Sammelstellen:

- Glas
- Metall
- Öl
- Tierkörper

⁵ Für weitere Abfälle kann die zuständige Verwaltungsabteilung Abfahren einführen und das Angebot bei den Sammelstellen ausdehnen oder einschränken.

⁶ Abfahren und Sammelstellen stehen der Bevölkerung der Gemeinde Küsnacht und den zur Benützung berechtigten in der Gemeinde Küsnacht ansässigen Unternehmungen zur Verfügung. Für Letztere nur im Rahmen von Art. 8 Abs. 4.

⁷ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde Küsnacht zu sammeln, sofern auf Grund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

⁸ Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Entsorgungskalender.

Art. 7 Information, Vorbildverhalten

¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung informiert und berät die Bevölkerung und die Unternehmungen über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Unternehmungen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

⁴ Die zuständige Verwaltungsabteilung erhebt Daten über die Abfallwirtschaft sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Pflichten der Privaten

¹ Kehricht und Sperrgut gemäss Art. 2 Abs. 1 müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie der Bereitstellungszeit erfolgen im Entsorgungskalender.

² Separatabfälle gemäss Art. 2 Abs. 1 sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Entsorgungskalender aufgeführt.

³ Kompostierbarer Abfall gemäss Art. 2 Abs. 1 ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

⁴ Unternehmungen haben Separatabfälle, kompostierbare Abfälle und Sonderabfälle fachgerecht selber zu entsorgen, sofern es sich um grössere Mengen handelt (mehr als in einem Haushalt anfällt). Die Sammelstellen stehen für grössere Abfallmengen nicht zur Verfügung.

⁵ Betriebsabfälle gemäss Art. 2 Abs. 2 sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung übergeben werden.

⁶ Bauabfälle gemäss Art. 2 Abs. 3 sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

⁷ Sonderabfälle aus Haushalten gemäss Art. 2 Abs. 4 müssen entweder zur Verkaufsstelle zurückgebracht, der Sonderabfallsammlung der Gemeinde oder einer Kantonalen Sonderabfallsammelstelle übergeben werden.

⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Lagerung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁹ Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der festgelegten Zeiten ist untersagt. Missbräuchliche Ablagerung von Kehricht, Sperrgut und Altstoffen an den Sammelstellen ist verboten.

¹⁰ Der Missbrauch von Bauschuttmulden, öffentlichen Abfallkörben, Containern usw. für nicht dafür vorgesehene Abfälle ist verboten.

¹¹ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

¹² Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen bei Krankheits- oder Schädlingsbefall.

¹³ Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf kantonal bewilligten Plätzen gelagert werden.

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

² Für die Beseitigung von unzulässig deponiertem Abfall oder für ausserordentliche Entsorgungen werden die der Gemeinde anfallenden Kosten direkt dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 10 Gebührenreglement

Der Gemeinderat erlässt für die Abfallbewirtschaftung ein Gebührenreglement.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts, des Sperrgutes und der kompostierbaren Abfälle werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

² Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Sammelstellen, die Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

³ Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pauschal pro Wohnung oder Einfamilienhaus bzw. pro Unternehmung.

Art. 12 Gebührengrundsätze

- ¹ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offen zu legen.
- ² Sämtliche Gebühren werden periodisch auf Grund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- ³ Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Anordnungen der zuständigen Verwaltungsabteilung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- ² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen schriftlich Rekurs erhoben werden.
- ³ Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz (PBG) zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

- ¹ Die für die Abfallbewirtschaftung verantwortliche Verwaltungsabteilung ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen.

Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft anwendbar.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 26. Mai 1992, letztmals revidiert am 1. Oktober 1998.

² Die Inkraftsetzung erfolgt mit Datum der Genehmigung durch die Baudirektion des Kanton Zürich.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. August 2000 (GRB 00-173)

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt am 10. Oktober 2000